

Ordnung

für das Zentrum für Philologie und Digitalität „Kallimachos“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15.02.2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-11)

Geändert durch § 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung für das Zentrum für Philologie und Digitalität „Kallimachos“ der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 30.09.2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-102)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018, in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2016, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für Philologie und Digitalität „Kallimachos“ folgende Ordnung:

§ 1

Zentrale Einrichtung

Das Zentrum für Philologie und Digitalität „Kallimachos“ (ZPD) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG und führt den Kurznamen „ZPD“. Im ZPD wird ein international sichtbarer Reflexions- und Kollaborationsraum zur Weiterentwicklung der Philologie im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung geschaffen. Das ZPD ermöglicht philologische Forschung auf höchstem internationalem Niveau, indem es Expertenwissen zu philologischen Methoden und zu statistischen und programmietechnischen Verfahren der Informatik mit Erschließungs- und Analysetechniken der Computerphilologie und der Reflexion über die Methoden und Erkenntnisziele geisteswissenschaftlicher und informatischer Forschung zusammenführt.

§ 2

Aufgaben

Das ZPD dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und vornehmlich der interdisziplinären Forschung im Bereich der Philologien, der Digital Humanities und der Informatik.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- der Aufbau und Betrieb von Forschungsprojekten und Forschungsgruppen,
- die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen,
- der Aufbau von IT-Kompetenzen für die Philologien,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf diesen Feldern.

Zu diesen Aufgaben gehören weiter die Initiierung und Teilnahme an Forschungsverbünden der Universität – hier besonders der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Humanwissenschaften und der Fakultät für Informatik – und die Einwerbung der für die Forschungen erforderlichen Drittmittel, sowie die Förderung von Internationalität, Diversität und Gleichstellung.

§ 3 Aufbau

Zur Erfüllung der Aufgaben unterscheidet das ZPD die Bereiche:

- Forschungsprojekte
- Forschungsstelle für Digitalisierungstechnik
- Nachwuchsgruppen
- Ausbildungsbereich
- Öffentlichkeitsarbeit.

Forschungsprojekte und Nachwuchsgruppen stellen jeweils selbständige, zeitlich befristete Einrichtungen des ZPD dar.

Das ZPD kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung einrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des ZPD sind:

1. die dem ZPD durch Beschluss der Universitätsleitung angehörenden Lehrstühle und Professuren,
2. die Leiter und Leiterinnen der Forschungsprojekte im ZPD,
3. die Leiter und Leiterinnen der Nachwuchsgruppen im ZPD,
4. alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forschungsprojekte und der Nachwuchsgruppen im ZPD,
5. die weiteren Mitglieder, die auf Vorschlag der Erweiterten Kollegialleitung aufgenommen werden.

Die weiteren Mitglieder müssen der Universität angehören und durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des ZPD international ausgewiesen sein.

(2) Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am ZPD bzw. regelmäßig 4 Monate nach Auslaufen der Drittmittelförderung (Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2. bis 4.),
2. durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. auf eigenen Wunsch,
3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit 2/3-Mehrheit von der Erweiterten Kollegialleitung beschlossen werden muss,
4. durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg.

(4) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des ZPD und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten seine Ressourcen mit zu nutzen. Auf Antrag hin erhalten sie, soweit es sich um Mitglieder nach Abs. 1 handelt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Personal, Räumlichkeiten und Sachmittel aus dem ZPD. Die Mitglieder haben an Antragstellungen und der Erstellung der erforderlichen Berichte mitzuwirken.

§ 5 Organe

Organe des ZPD sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Kollegialleitung,
3. die Erweiterte Kollegialleitung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Angehörigen des ZPD gemäß § 4 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung vom Geschäftsführenden Vorstand des ZPD einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand des ZPD beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. nimmt den Jahresbericht der Kollegialleitung zur Tätigkeit des ZPD entgegen,
2. berät über die weitere Entwicklung des ZPD,
3. berät auf Vorlage der Kollegialleitung Vorschläge zur Änderungen der Ordnung des ZPD, welche der Senat der Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums erlässt.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführenden Vorstand des ZPD und einem Protokollführer oder einer Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zuzusenden.

§ 7 Kollegialleitung

(1) Zum Mitglied der Kollegialleitung kann nur ein Professor oder eine Professorin der Universität Würzburg bestellt werden; bei einer aus mindestens drei Personen umfassenden Kollegialleitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden; bei einer aus mindestens sechs Personen umfassenden Kollegialleitung kann ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden bestellt werden.

(2) Die Kollegialleitung wird nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 BayHSchG auf Vorschlag der Erweiterten Kollegialleitung von der Universitätsleitung bestellt. Sie besteht aus mindestens sechs Personen aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (Nr. 1 und 2) und muss das Fächerspektrum der am ZPD durchgeführten Arbeitsbereiche widerspiegeln, so dass eine angemessene Repräsentation sowohl der Bereiche der Philologie als auch der Digitalität

(Digital Humanities, Computerphilologie, Informatik) zu gewährleisten ist. Die Inhaber und Inhaberinnen der im ZPD ansässigen Lehrstühle und Professuren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. werden stets zu Mitgliedern der Kollegialleitung bestellt. Mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Mitglieder der Kollegialleitung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Kollegialleitung bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.

(3) Die Kollegialleitung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere beschließt sie

1. über die Grundsätze der Verteilung und des Einsatzes von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln des ZPD und unter Beachtung der Rahmenvorgaben des Präsidiums;
2. unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Erweiterten Kollegialleitung über die Besetzung der Stellen der Forschungsgruppenleiter und -leiterinnen und deren Ausstattung;
3. über die wissenschaftliche Entwicklungsplanung.

(4) Die Kollegialleitung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder der Kollegialleitung des ZPD eine solche beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Kollegialleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich und regelt sich nach § 30 Abs. 4 der Grundordnung. Die Kollegialleitung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzungen der Kollegialleitung ist deren Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekanntzugeben.

(5) Die Kollegialleitung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen vom Geschäftsführenden Vorstand des ZPD geleitet.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Die Kollegialleitung wählt aus ihrer Mitte den Geschäftsführenden Vorstand und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Vorstand und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt das ZPD. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialleitung. Er oder sie trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des ZPD sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln im Rahmen der Grundsätze und Empfehlungen. Er oder sie setzt die beschlossene wissenschaftliche Entwicklungsplanung (§ 7 Abs. 3) im Einzelnen um und überwacht die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Er oder sie führt Entscheidungen über bauliche Maßnahmen und die weitere Entwicklung des ZPD herbei. Die Kollegialleitung kann den Geschäftsführenden Vorstand mit weiteren Aufgaben betrauen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Kollegialleitung, der Erweiterten Kollegialleitung und der Mitgliederversammlung des ZPD; er oder sie beruft deren Sitzungen ein.

(4) Dem Geschäftsführenden Vorstand untersteht die Verwaltung des ZPD; er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der dem ZPD zugeordneten Bediensteten. Im Auftrag der Kollegialleitung stellt er oder sie sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

(5) Unbeschadet seiner/ihrer Verantwortlichkeit kann der Geschäftsführende Vorstand einzelne Mitglieder des ZPD mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

(6) Zentrale Funktionseinheiten des ZPD unterstehen dem Geschäftsführenden Vorstand unmittelbar.

§ 9 Erweiterte Kollegialleitung

(1) Zusammen mit der Kollegialleitung bilden die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Projekten (DFG, BMBF, Akademienprogramm und anderen Fördereinrichtungen) und von Nachwuchsgruppen, die am ZPD tätig sind, sowie eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der im ZPD oder in Projekten, die am ZPD angesiedelt sind, beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdotorandinnen und Postdotoranden die Erweiterte Kollegialleitung. Diese soll das Forschungsspektrum der am ZPD durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Die Mitglieder der Erweiterten Kollegialleitung gehören dem Gremium für die Dauer der von ihnen geleiteten Forschungsprojekte an. Bei einem Wechsel in der Projektleitung rückt der Nachfolger oder die Nachfolgerin automatisch in die Erweiterte Kollegialleitung nach.

(2) Die Erweiterte Kollegialleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Abs. 1),
2. sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3),
3. sie erstellt eine Vorschlagsliste für die Bestellung der Kollegialleitung (§ 7 Abs. 2),
4. sie gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur Entwicklung des ZPD.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand des ZPD beruft die Erweiterte Kollegialleitung im Einvernehmen mit der Kollegialleitung regelmäßig einmal im Zeitraum von 12 Monaten ein. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg ist die Erweiterte Kollegialleitung einzuberufen.

§ 10 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, in der Kollegialleitung und in der Erweiterten Kollegialleitung des ZPD die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Ungeachtet der Regelung in § 7 Abs. 2 amtiert bis zum Einzug in den auf dem Gelände am Hubland Nord zu errichtenden Forschungsbau des ZPD (vss. im Jahr 2023) eine Erstleitung unter dem Vorsitz eines von der Universitätsleitung bestellten kommissarischen Geschäftsführenden Vorstands (Anlage 1, Nummer 1)

(2) Ungeachtet der Regelung in § 7 Abs. 1 bilden bis zum Einzug in den auf dem Gelände am Hubland Nord zu errichtenden Forschungsbau des ZPD (vss. im Jahr 2023) die im Antrag zur Errichtung eines Forschungsbaus Zentrum für Philologie und Digitalität beteiligten Antragsteller und Antragstellerinnen die Erweiterte Kollegialleitung (Anlage 1, Nummer 2).

(3) Ungeachtet der Regelung in § 6 Abs. 1 bilden bis zum Einzug in den auf dem Gelände am Hubland Nord zu errichtenden Forschungsbau des ZPD (vss. im Jahr 2023) die Leiter und Leiterinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der im Antrag zur Errichtung eines Forschungsbaus Zentrum für Philologie und Digitalität genannten Forschungsprojekte die Mitgliederversammlung (Anlage 1, Nummer 3).

(4) Schon vor dem Einzug in den auf dem Gelände am Hubland Nord zu errichtenden Forschungsbau des ZPD (vss. im Jahr 2023) kann die Kollegialleitung nach § 11 Abs. 1 sich selbst erweitern sowie Mitglieder in die Erweiterte Kollegialleitung und in die Mitgliederversammlung berufen.

(5) Die vorliegende Ordnung wird nach dem Einzug in den auf dem Gelände am Hubland Nord zu errichtenden Forschungsbau des ZPD (vss. im Jahr 2023) von der Kollegialleitung evaluiert und bei Revisionsbedürftigkeit überarbeitet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

1. Die in § 11 (1) genannte Erstleitung setzt sich zusammen aus den Professoren Dr. Ulrich Konrad (Kommissarischer Geschäftsführender Vorstand), Dr. Dag Nikolaus Hasse (Antragsteller ZPD), Dr. Andreas Hotho (Antragsteller ZPD), Dr. Fotis Jannidis (Antragsteller ZPD) und Dr. Frank Puppe (BMBF-Projekt „Kallimachos“).

2. Die in § 11 (2) genannte Erweiterte Kollegialleitung setzt sich zusammen aus der Erstleitung und den Professoren und Professorinnen Dr. Brigitte Burrichter, D. Andreas Haug, Dr. Daniel Schwemer, Dr. Michael Stolberg und Frau Privatdozentin Dr. Katrin Dennerlein.

3. Die in § 11 (3) genannten Forschungsprojekte sind im Einzelnen:

- a) Kallimachos: Zentrum für digitale Edition und quantitative Analyse;
- b) Richard Wagner Schriften. Historisch-kritische Gesamtausgabe;
- c) Averroes Latinus: großer Metaphysikkommentar;
- d) Ptolemaeus Arabus et Latinus;
- e) Corpus monodicum: Die einstimmige Musik des lateinischen Mittelalters;
- f) Das Corpus der hethitischen Festrituale: Staatliche Verwaltung des Kultwesens im spätbronzezeitlichen Anatolien;
- g) Frühneuzeitliche Ärztebriefe.